



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **12. Februar 2020**

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde über die Schlussfeststellung im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest - Teilgebiet B -

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde über die Schlussfeststellung im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest - Teilgebiet B -

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Vereinfachte Flurbereinigung
Deich Praest - Teilgebiet B
Aktenzeichen: 33-16 02 4.2

Mönchengladbach, 17.12.2019
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 - 40
Tel.: 0211 475-9803
Fax: 0211 475-9792
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Schlussfeststellung

In der vereinfachten Flurbereinigung **Deich Praest - Teilgebiet B** wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz - FlurbG - die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Emmerich und Dornick der Stadt Emmerich am Rhein, der Gemarkung Nierswalde der Stadt Goch und der Gemarkung Kranenburg der Gemeinde Kranenburg.

Es wird folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seines Nachtrags 1 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest sind für das Teilgebiet B abgeschlossen.

Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Deich Praest wurde durch den Teilungsbeschluss vom 10.07.2006 in die Teilgebiete A und B geteilt. Beide Teilgebiete wurden unabhängig von-einander abgewickelt. Nach Abschluss des Verfahrens im Teilgebiet B sind die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft nunmehr beendet.

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Deich Praest - Teilgebiet B durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seines Nachtrages 1 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seines Nachtrags 1 benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtet.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweise:

Für das Teilgebiet A wurde die Schlussfeststellung bereits am 16.11.2015 erlassen. Da die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Deich Praest - Teilgebiet A **und** Deich Praest - Teilgebiet B nunmehr für abgeschlossen erklärt werden, erlischt sie mit der Schlussfeststellung (§ 149 Abs. 4 FlurbG). Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes im Teilgebiet B.

Das Flurbereinigungsverfahren endet (erst) mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest - Teilgebiet B kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Recht zum Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Im Auftrag

Gez. *Ralph Merten*

(LS)

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns“/„Bekanntmachungen“.

Hinweise zum Datenschutz:

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de).

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Flurbereinigungsverfahren finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) im Bereich „Planen und Bauen“/„Bodenordnung und Flächenmanagement“.

Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde über die Schlussfeststellung im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest - Teilgebiet B - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 6. Februar 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin